

Bericht der staatlichen Deputation für Bildung

zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Schulgesetzes „Sexuelle Selbstbestimmung und gesellschaftliche Vielfalt im Sexualkundeunterricht“ (Drucksache 18/1178)

A. Problem

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer 52. Sitzung am 12. Dezember 2013 auf Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 28. November 2013 das Gesetz zur Änderung des Bremischen Schulgesetzes „Sexuelle Selbstbestimmung und gesellschaftliche Vielfalt im Sexualkundeunterricht“ (Drucksache 18/1178)

Gesetz zur Änderung des Bremischen Schulgesetzes

Vom...

Der Senat verkündet, das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, ber. S. 388, 398 – 223-a-5), das zuletzt durch Nr. 2.1V.m. Anl. 1 ÄndBek vom 24.1.2012 (Brem.GBl. S. 24) geändert worden ist,

wird wie folgt geändert:

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

„Sexualerziehung ist nach verbindlichen Standards der Senatorin für Bildung und Wissenschaft zu unterrichten. Die Erziehungsberechtigten sind über Ziel, Inhalt und Form der Sexualerziehung ihrer Kinder jeweils rechtzeitig zu informieren. Sexualerziehung wird fächerübergreifend durchgeführt. Sie ist dem Prinzip der sexuellen

Selbstbestimmung aller Menschen verpflichtet. Sie hat auch der Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung oder Identität entgegenzuwirken.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

in erster Lesung beschlossen und zur Beratung und Berichterstattung an die staatliche Deputation für Bildung überwiesen.

B. Lösung

Es werden der Bericht sowie der geänderte Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Schulgesetzes „Sexuelle Selbstbestimmung und gesellschaftliche Vielfalt im Sexualkundeunterricht“ vorgelegt.

Der vorliegende Änderungsantrag nimmt die bisherige Praxis der schulischen Sexualerziehung, Kinder und Jugendliche alters- und entwicklungsgemäß in der Entwicklung einer selbstbestimmten und verantwortungsvollen Sexualität im Rahmen ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen, auf und kodifiziert diese. Ziel des bremischen Sexualkundeunterrichts ist die Verwirklichung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung der Schülerinnen und Schüler. Zudem wird zusätzlich ein Antidiskriminierungsauftrag für die Sexualerziehung eingeführt.

Zu den Aufgaben von Schule heißt es in § 4, Satz 3 BremSchulG:

„Die Schule hat die Aufgabe, gegenseitiges Verständnis und ein friedliches Zusammenleben in der Begegnung und in der wechselseitigen Achtung der sozialen, kulturellen und religiösen Vielfalt zu fördern und zu praktizieren. Die Schule hat im Rahmen ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages die Integration der ausländischen Schülerinnen und Schüler in das gesellschaftliche Leben und die schulische Gemeinschaft zu befördern und Ausgrenzungen einzelner zu vermeiden.“

In Satz 4 wird der

„gegenseitige Respekt aller an der Schule Beteiligten“

eingefordert.

Weiterhin soll die Schule gemäß § 5 BremSchulG, „Bildungs- und Erziehungsziele“, insbesondere

„zur Bereitschaft, Minderheiten in ihren Eigenarten zu respektieren, sich gegen ihre Diskriminierung zu wenden und Unterdrückung abzuwehren“

erziehen, zudem sollen Schülerinnen und Schüler insbesondere lernen

„Toleranz gegenüber den Meinungen und Lebensweisen anderer zu entwickeln und sich sachlich mit ihnen auseinander zu setzen“.

Schule leistet Ihren Beitrag im gesellschaftlichen Kontext im Sinne der Zielvorstellung einer Gesellschaft, die die Vielfalt der Lebensweisen und sexuellen Identitäten respektiert und schützt. Die Grundsätze des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) von 2006 sind dabei ebenso zu beachten wie die Landesverfassung Bremen, dabei insbesondere Artikel 2 (Gleichheitsgrundrecht) und 26 (verfassungsrechtliche Erziehungs- und Bildungsziele).

In der Verfügung 59/2013 zur schulischen Sexualerziehung wurden Grundsätze und Ziele detaillierter benannt. So bietet schulische Sexualerziehung den institutionellen Rahmen, die Lebenswirklichkeiten, Fragen und Themen der Schülerinnen und Schüler sachlich und fachlich angemessen aufzugreifen. Geschlechtsspezifische, soziale und gesellschaftlich relevante Themen der Sexualerziehung werden thematisiert, methodisch vielfältig sowie alters- und entwicklungsangemessen bearbeitet. Ein offener und respektvoller Umgang mit Schülerinnen und Schülern und allen an Schule Beteiligten bezüglich ihrer sexuellen Identität gehört zum Selbstverständnis von Schule. Schulische Sexualerziehung gibt Schülerinnen und Schülern Orientierung, begleitet und unterstützt sie in dem Prozess der Entwicklung einer verantwortlichen, gesundheitsbewussten, selbstbestimmten Sexualität. Sie schafft ein Bewusstsein für die Gleichberechtigung der Geschlechter in allen Lebensbereichen und für ein verantwortliches, gewaltfreies und partnerschaftliches Verhalten. Sie verfolgt das Ziel, die gesellschaftlich noch vorhandenen Stereotype gegen Homo-, Bi- und Transsexuelle abzubauen und greift deren Lebenswirklichkeit auf.

Die Deputation teilt im Übrigen die Antragsbegründung.

Im Einzelnen wird zu dem mit dem Änderungsgesetz vorgelegten Entwurf jedoch eine geänderte Formulierung des Satzes 1 vorgeschlagen, da laut Schulgesetz streng genommen ausschließlich Lehrerinnen und Lehrer unterrichten.

In der mit der Drucksache 18/1178 vorgelegten Fassung wird Satz1 wie folgt formuliert:

„Sexualerziehung ist nach verbindlichen Standards der Senatorin für Bildung und Wissenschaft zu unterrichten.“

Laut Schulgesetz dürfen ausschließlich Lehrerinnen und Lehrer unterrichten. Somit könnten sich nach der vorgeschlagenen Formulierung alle weiteren, erzieherisch oder sozialpädago-

gisch Tätigen an Schule in dem Bereich der Sexualerziehung streng genommen nicht thematisch mit den Schülerinnen und Schülern beschäftigen. Zudem ist Erziehung, so auch Sexualerziehung, nicht „zu unterrichten“. Erziehung kann Resultat unterrichtlicher Bemühungen sein, wenn z. B. Sexualerziehung so angestrebt und durchgeführt wird, dass der Unterricht Haltungen und Verhaltensweisen benennt und bewertet - und das soll hier nicht auf ein einziges Schulfach bezogen sein.

Es wird daher vorgeschlagen, den Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Sexualerziehung ist nach verbindlichen Standards der Senatorin für Bildung und Wissenschaft durchzuführen.“

C. Beschlussvorschlag

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) nimmt den Bericht zur Kenntnis und beschließt das Gesetz zur Änderung des Bremischen Schulgesetzes „Sexuelle Selbstbestimmung und gesellschaftliche Vielfalt im Sexualkundeunterricht“ (Drucksache 18/1178) in der als Anlage beigefügten Fassung in zweiter Lesung.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Schulgesetzes

Vom...

Der Senat verkündet, das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, ber. S. 388, 398 – 223-a-5), das zuletzt durch Nr. 2.1V.m. Anl. 1 ÄndBek vom 24.1.2012 (Brem.GBl. S. 24) geändert worden ist,

wird wie folgt geändert:

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

„Sexualerziehung ist nach verbindlichen Standards der Senatorin für Bildung und Wissenschaft durchzuführen. Die Erziehungsberechtigten sind über Ziel, Inhalt und Form der Sexualerziehung ihrer Kinder jeweils rechtzeitig zu informieren. Sexualerziehung wird fächerüber-

greifend durchgeführt. Sie ist dem Prinzip der sexuellen Selbstbestimmung aller Menschen verpflichtet. Sie hat auch der Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung oder Identität entgegenzuwirken.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.